

An die
Damen und Herren
des Haupt- und Finanzausschusses

Beratungsvorlage

zu TOP 2 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 16. Juni 2005

I. Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Meerbusch

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die beigefügte I. Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Meerbusch vom 18. Dezember 2002 zu beschließen.

Begründung:

Mit Neufassung der Gemeindeordnung vom 17. Oktober 1994 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Bürger anstelle des Rates über Angelegenheiten der Gemeinde selbst entscheiden. Hierfür sieht § 26 der Gemeindeordnung – GO NW – den Bürgerentscheid vor. Zu Form, Mindestinhalt, Fristen, Quorum etc. enthält die Gemeindeordnung weitergehende Vorschriften, für die Durchführung von Bürgerentscheiden dagegen beschränken sich die Vorschriften der Gemeindeordnung auf die Frist und das notwendige Quorum. Die nähere Bestimmung der Durchführung war dem Innenminister überlassen.

Nachdem eine entsprechende Rechtsverordnung zunächst nicht erlassen wurde, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18. Dezember 2002 eine Satzung beschlossen, in der die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Meerbusch geregelt ist.

Die wesentlichen Regelungen der als Anlage 1 beigefügten Satzung sind derzeit folgende:

1. § 3 - Stimmbezirk ist das Stadtgebiet
2. §§ 4 und 5 - Abstimmberechtigt ist, wer am Tage der Abstimmung Deutscher im Sinne von Art. 116 GG ist, oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft hat, das 16. Lebensjahr vollendet und 3 Monate im Stadtgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat und in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist. Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat. Ein solcher wird nur auf schriftlichen Antrag aufgrund von Alter, Gebrechlichkeit, Krankheit, oder Abwesenheit während des Abstimmzeitraumes ausgestellt.
3. § 6 - Es erfolgt keine besondere Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten.
4. § 7 - Der Bürgerentscheid findet innerhalb eines Abstimmungszeitraumes von einer Woche statt. Der Rat bestimmt den Beginn des Abstimmungszeitraumes. Die Stimmabgabe ist während der üblichen Öffnungszeiten der Bürgerbüros möglich und darüber hinaus am Samstag während der Abstimmungswoche in allen Bürgerbüros in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr. In der Bekanntmachung über die Durchführung kann eine Erläuterung des Bürgermeisters, die im Einvernehmen mit den Antragstellern kurz und sachlich deren Begründung über den Gegenstand des Bürgerent-

scheids enthält, aufgenommen werden. Gleiches gilt für die Auffassung des zuständigen Gemeindeorgans.

5. § 8 – Die zu entscheidende Frage muss auf dem Stimmzettel mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten sein.
6. § 9 – Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmergebnisses sind öffentlich.
7. §§ 10 und 11 – Das Abstimmverfahren der Urnen- und der Briefwahl entspricht dem bei Wahlen üblichen Verfahren.
8. §§ 12, 13, 14 – Die Ermittlung des Wahlergebnisses der Urnen- und der Briefwahl entspricht dem bei Wahlen üblichen Verfahren.
9. § 15 – Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Rechtsverordnung vom 10. Juli 2004, die am 1. Oktober 2004 in Kraft getreten ist, von der Ermächtigung in § 26 Abs. 10 GO Gebrauch gemacht und das Nähere zur Durchführung von Bürgerentscheiden geregelt. Im Rahmen der Rechtsverordnung wurde gleichzeitig geregelt, dass alle Gemeinden und Kreise eine entsprechende Satzung beschließen müssen.

Die vom Innenminister erlassene Durchführungsverordnung stimmt in weiten Teilen mit der im Dezember 2002 vom Rat beschlossenen Satzung überein. In einigen Teilen bedarf die Satzungsregelung der Änderung bzw. der Ergänzung.

Auf Grund der Rechtsverordnung hat der Städte- und Gemeindebund eine Mustersatzung erlassen; die Empfehlungen der Mustersatzung wurden bei den nachgenannten Änderungen, die in die als Anlage beigefügte Satzung eingearbeitet wurden, weitestgehend berücksichtigt.

Im einzelnen betreffen sie folgende Regelungen:

1. § 2 – Die Durchführung der schriftlichen Stimmabgabe darf nicht an bestimmte Bedingungen gebunden sein sondern ist grundsätzlich zuzulassen. Da damit von einer Vielzahl von Abstimmenden per Brief auszugehen ist, sollte für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses ein eigener Wahlvorstand eingesetzt werden.
2. § 4 – In Absatz 4 ist die vorgenannte einschränkende Regelung der schriftlichen Stimmabgabe aufzuheben.
3. § 5 – Die Durchführungsverordnung schreibt die schriftliche Benachrichtigung der Abstimmberechtigten und bestimmte inhaltliche Vorgaben vor. Die derzeitige Regelung steht im Widerspruch hierzu.
4. § 6 a – Die Stimmberechtigten sind zeitgleich mit der Benachrichtigung in geeigneter Weise über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen zu informieren.
5. § 7 – Die vorgenannte Information entsprechend der Regelung in § 6 a sollte auch Grundlage für die Bekanntmachung sein.
6. § 10 – Hier ist als weitere Form der Stimmabgabe neben der Urnenwahl die Wahl per Brief aufzunehmen; des Weiteren sind entsprechend der Verordnung Möglichkeiten vorzusehen, dass Menschen mit Behinderungen sich an der Abstimmung leichter beteiligen können.
7. § 12 – Die Ergänzung der Zurückweisung von Wahlbriefen entspricht dem Verfahren bei Wahlen.

Lösung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die als Anlage 2 beigefügte I. Änderung zu beschließen.